



Satzung Schwimmverein Heidenheim 1904 e.V.

Vorwort:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Heidenheim 1904 e.V.“ und ist am 24.01.1950 wieder gegründet worden. Er setzt die Tradition des im November 1904 gegründeten früheren Schwimmvereins Heidenheim 1904 fort.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz und ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim unter der Registernummer VR105 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Schwimmverbandes Württemberg e.V. (SVW) und damit auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes e.V. (DSV), deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich anerkennen.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsportes als Breiten- und Leistungssport sowie die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach den Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes e.V.,
 - b) Förderung talentierter Schwimmer, Jugend und Vereinsmitarbeiter,
 - c) Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden,
 - d) Schwimmausbildung für Nichtschwimmer



- e) Teilnahme an nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
 - f) Durchführung von und Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft

1. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes - u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes - und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Verein tritt extremistischen und rassistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2), die in der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.



Maßgebend ist, dass die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- * ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
- * außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).
- * Ehrenmitgliedern.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung (ab 2014 IBAN und BIC) bei der Teilnahme am Einzugsverfahren (ab 01.02.2014 SEPA-Basis-Latschriftverfahren).
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstehen dem Verein Nachteile oder Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsbeirats aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für



die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsbeirat, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
6. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
8. Der Verein ehrt Einzelpersonen und Institutionen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
9. Die Satzungsregelungen zu den Ehrungen und zu den Ehrenmitgliedern stellen keine Sonderrechtspositionen nach §35 BGB dar.
Die einschlägigen Satzungsregelungen können jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit durch die Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds/Ehrenmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds/Ehrenmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

Für die Austrittserklärung von Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag genannten Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds/Ehrenmitglieds kann durch den Vereinsbeirat insbesondere beschlossen werden:
 - * bei grobem Verstoß gegen die Satzung/Ordnungen des Vereins bzw. des SVW,
 - * bei erheblicher Gefährdung der Vereinsinteressen,
 - * bei Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - * bei Nichtzahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsbeirat dem Mitglied



Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu, die über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein
6. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 9 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren, größeren Finanzbedarf oder zur Finanzierung eines Projektes kann die Hauptversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen, die das Sechsfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
6. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.



7. Wenn durch die Hauptversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses war.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beiträge gemäß § 9 dieser Satzung sind zum 15. Februar des Jahres fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren (ab 01.02.2014 SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstands möglich.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer (ab 01.02.2014 IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung (ab 01.02.2014 ein SEPA-Lastschriftmandat) erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. (1) eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift o.ä.) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder/Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand



gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

5. Soweit Mitglieder bestimmte schwimmsportliche Fähigkeiten erreicht haben, wird von ihnen die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen erwartet.
Die Teilnahmemeldungen zu schwimmsportlichen Veranstaltungen dürfen nur über den Verein bzw. die von diesem dazu ermächtigten Organisationen abgegeben werden.
6. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 12 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Hauptversammlung ausgeschlossen. Dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- * die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- * der Vereinsbeirat
- * der Vorstand.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und ihrer Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.



4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
5. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 15 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

1. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
2. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein.
Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
3. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Hauptversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
4. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Hauptversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 16 Ausschluss vom Stimmrecht

1. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
2. Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c) Erteilung der Entlastung
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
3. Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein entscheidet.
4. Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit



1. Stimmrecht in der Hauptversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 18 Abstimmungsmehrheiten

1. Einfache Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (= absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

2. Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

3. Vereinsauflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zu Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz fasst die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlgänge.

3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.



§ 20 Wahl des Vorstands

1. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige und geschäftsfähige, natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
3. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
4. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).
Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
5. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; sie können jedoch aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Hauptversammlung geheim (schriftlich) durchgeführt werden.
6. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
7. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 21 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Hauptversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen.
Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 22 Ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die Hauptversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.



2. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Mai statt. Der Termin der Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens acht Wochen vorher auf der Homepage des Vereins unter www.sv04-heidenheim.de bekannt gegeben.
3. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Brief unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsbeirats
 - f) Bestätigung des Jugendleiters, der von der Jugendvollversammlung gewählt ist
 - g) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 9 der Vereinssatzung
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vereinsbeirats
 - k) Änderung der Satzung
 - l) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge einer anderen Person übertragen werden.
6. Anträge an die Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Vereinsbeirat und von jedem stimmberechtigten, ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
Anträge, die nach Einberufung der Hauptversammlung gestellt werden, können noch als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Beitragserhöhung oder Satzungsänderung.

Über Anträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Beitragserhöhung oder Satzungsänderung.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder



beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

10. Beschlüsse über Satzungsänderungen – auch für die Änderung des Vereinszwecks - erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.

12. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder – unter Angabe des Grundes - beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Hauptversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Hauptversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 24 Vereinsbeirat

1. Dem Vereinsbeirat gehören an:

- * die Mitglieder des Vorstandes
- * der technische Leiter

- * drei Beisitzer

- * der Jugendleiter, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird und von der



Hauptversammlung zu bestätigen ist

- * die Fachwarte (je Schwimmsportart, die im Verein betrieben wird), die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

2. Dem Vereinsbeirat obliegt:

- * die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 7
- * der Entzug der Mitgliedschaft gemäß § 8
- * die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (ausgenommen Beitragsordnung, die durch die Hauptversammlung beschlossen wird),
- * die Bestellung von zweckgebundenen oder zeitlich begrenzten Sonder-Ausschüssen
- * Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands
- * Verhängung von Vereinsstrafen.

3. Der Vereinsbeirat wird mindestens zweimal jährlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einberufen.

Er muss einberufen werden, wenn vier Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

4. Bei der Beschlussfassung des Vereinsbeirats entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung des Vereinsbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 25 Vorstand

1. Den Vorstand bilden

- * der 1. Vorsitzende
- * der 2. Vorsitzende
- * der Schatzmeister
- * der Schriftführer.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Wahl bei der Hauptversammlung.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.

Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

3. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vereinsbeirats (ausgenommen die Fachwarte, die vom Vorstand zu berufen sind) werden gruppenweise und wechselseitig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.



In Jahren mit ungerader Zahl:

- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer 2

In Jahren mit gerader Zahl:

- 2. Vorsitzender
- Technischer Leiter
- Beisitzer 1
- Beisitzer 3
- Jugendleiter

Die Amtsperiode des Vorstandes und der Vereinsbeiratsmitglieder endet mit satzungsgemäßer Neuwahl.

4. Wiederwahl ist zulässig.
Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode - gleich aus welchem Grund - aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Hauptversammlung hinfällig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder dem Vereinsbeirat zugewiesen sind.
Der Vorstand überwacht die Beachtung dieser Satzung und die Durchführung von Beschlüssen der Hauptversammlung.
Der Vorstand erledigt alle laufenden Aufgaben; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 26 Amtsenthebung des Vorstandes



1. Durch den Vereinsbeirat können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
4. Gegen die Entscheidung des Vereinsbeirats kann das betroffene Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der ordentlichen Hauptversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der ordentlichen Hauptversammlung eröffnet.

Bis zur endgültigen Entscheidung der ordentlichen Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 27 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird und der Zustimmung des Vereinsbeirats bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.



6. Die Kasse der Vereinsjugend wird jährlich von den gewählten Kassenprüfern des Vereins geprüft.
Die Kassenprüfer berichten hierüber an die Jugendvollversammlung und an den Vorstand des Vereins.

§ 28 Ehrenpreise

1. Ehren- und Sachpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder des Vereins beteiligt sind, bleiben Eigentum des Vereins.
2. Alle sonstigen Ehren- und Sachpreise werden den Gewinnern überlassen.

§ 29 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsbeirat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrungsordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden.
Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 30 Sonderausschüsse

1. Der Vereinsbeirat kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden.
2. Die Ausschussmitglieder werden vom Vereinsbeirat berufen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.



3. Der Ausschuss untersteht dem Vereinsbeirat und dessen Weisungen und Aufgabenstellung und hat lediglich beratende Funktion.
4. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Gremien und Organen entsprechend.

§ 31 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und diesen Folge zu leisten.
2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Trainings- und Wettkampfstätten, die der Verein nutzt.
3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu € 200,00
 - d) befristeter Ausschluss vom Trainingsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen oder Meisterschaften
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
5. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftliche Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können.
6. Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Vereinsbeirat.
7. Der Vereinsbeirat entscheidet abschließend.
Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden und diese durch ein einzelnes Mitglied des Vereins verursacht wurden, so ist das betreffende Mitglied verpflichtet, die Strafe bzw. Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 32 Kassenprüfer



1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsbeirat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Zum Inhalt der Kassenprüfung gehört außerdem die Überprüfung:
 - * der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften,
 - * der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften,
 - * der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
 - * der richtigen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben,
 - * des Eingangs der Mitgliedsbeiträge,
 - * der sachgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Kassenprüfer geben der Hauptversammlung Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung.
5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
6. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 33 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und deren Mitglieder, allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Person aus ihrem Tätigkeitsfeld im Verein weiter.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem



Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 34 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
3. Für Schäden oder Verluste, die ein Mitglied dem Verein fahrlässig oder vorsätzlich zufügt, haftet das Mitglied uneingeschränkt und unmittelbar.

§ 35 Satzungsänderung und Zweckänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Zu einem Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Hauptversammlung in das Vereinsregister.
4. Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben.

§ 36 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung



beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 37 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 12. April 2013 beschlossen.
Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 31. März 2017 im §9 Satz 1 und im §25 Satz 2 geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.